

Ortsheimatpflege in Westfalen

Das Amt der **Ortsheimatpflegerin** und des **Ortsheimatpflegers** ist ein Ehrenamt - sie/er ist Botschafter ihres Stadtbezirks. Die Ernennung von Heimatpflegerinnen und Heimatpflegern erfolgt im Regelfall durch die Gemeinde¹.

Zur Heimatpflege gehören die Bereiche Ortsgeschichte, Engagement bei der Erhaltung der heimatgebundenen Baukultur sowie die Pflege des Brauchtums

- Natur und Landschaft
- Ortsgeschichte
- Baudenkmalpflege
- Bodendenkmalpflege
- Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Volkskunde
- Schrifttum
- Pflege der niederdeutschen Sprache - oder besser bekannt als Plattdeutsch
- Jugendarbeit / Zusammenarbeit mit Schulen

Heimatpflege hat mit der Vergangenheit, mit Überlieferung, mit Geschichte in der Region zu tun; sie unterstützt Menschen, die traditionelle Kultur mögen, erforschen und pflegen. Die noch wichtigere Aufgabe aber ist es, diese Traditionen für die Gegenwart nutzbar und zukunftsfähig zu machen. Dies bedeutet nicht eine museal erstarrte Wiederholung von Lebensformen vergangener Zeiten, sondern ihre Lebendigerhaltung und ihre organische Weiterentwicklung, wie sie schon immer stattgefunden hat. Die Heimatpfleger versuchen hierbei immer wieder, bei aller Fortentwicklung das Kulturgut vor Entstellungen und Fehlentwicklungen durch Kommerzialisierung zu bewahren.

Die Heimatpfleger sind in ihren Äußerungen unabhängig und an keinerlei Weisung gebunden. Sie sind somit Anwälte der Heimatpflege und erfüllen eine wichtige Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit. Insbesondere im Bereich der Denkmalpflege ist ihre Tätigkeit gesetzlich genau geregelt².

Auszug aus "Merkblatt zur Heimatpflege in Westfalen" des Westfälischen Heimatbundes, Münster³

II. Ortsheimatpfleger

1. Ortsheimatpfleger sollten nach Möglichkeit in allen Orten Westfalens vorhanden sein. Als Orte gelten dabei Städte, Gemeinden, Gemeinde- und Stadtteile, gleichgültig, ob sie politisch selbständig waren oder sind. Ein Ortsheimatpfleger kann in mehreren Ortsteilen tätig werden. In den Orten, in denen ein Heimatverein besteht, sollte er Mitglied des Vorstandes werden. Ist der Ortsheimatpfleger bei seiner Ernennung noch nicht Mitglied des Westfälischen Heimatbundes, sollte die Einzelmitgliedschaft und damit das Stimmrecht im Heimatbund erworben werden.

2. Der Ortsheimatpfleger wird vom Kreisheimatpfleger auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung ist vom Kreisheimatpfleger der Geschäftsstelle des Westfälischen Heimatbundes mitzuteilen. Diese bestätigt durch ein besonderes Schreiben an den Ortsheimatpfleger die Bestellung. Abschriften des Schreibens erhalten der Kreisheimatpfleger und die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

¹ she. auch https://www.lwl.org/367-download/Merkblatt_2013.pdf

² she. auch <https://de.wikipedia.org/wiki/Heimatpfleger>

³ wie Anm. 1

tung. Diese unterrichtet den Rat der Gemeinde und die für Fragen der Heimatpflege zuständigen Fachausschüsse.

3. Das Amt des Ortsheimatpflegers endet durch Tod, Ablauf der Wahl- oder Bestellungszeit oder durch die Aufgabe des Amtes durch den Ortsheimatpfleger. Der Kreisheimatpfleger hat der Gemeinde und der Geschäftsstelle des Westfälischen Heimatbundes das Ende des Amtes des Ortsheimatpflegers mitzuteilen. Bei Beendigung des Amtes des Ortsheimatpflegers sollen die ihm für seine Tätigkeit zur Verfügung gestellten Unterlagen usw. seinem Nachfolger oder dem örtlichen Heimatverein übergeben werden.

4. Der Ortsheimatpfleger soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf möglichst vielen der unter Ziff. VI dieses Merkblattes aufgeführten Sachgebieten der Heimatpflege tätig werden. Dabei soll er mit allen in seinem Bereich tätigen Heimatpflegern, Heimatvereinen und sonstigen auf dem Gebiet der Heimatpflege tätigen Vereinigungen und Einrichtungen, insbesondere auch mit der örtlichen Verwaltung und dem Westfälischen Heimatbund, zusammenarbeiten.

5. Sind in einem Ort - ausgenommen die kreisfreien Städte - mehrere Ortsheimatpfleger vorhanden, können sie im Benehmen mit der Gemeinde und dem zuständigen Kreisheimatpfleger aus ihren Reihen einen Stadt- bzw. Gemeindeheimatpfleger als Sprecher wählen, wobei sie auch das Wahlverfahren bestimmen. Für die Dauer der Tätigkeit als Sprecher und die Beendigung des Amtes gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, Ziffer II, 3 dieses Merkblattes entsprechend. Aufgabe des Sprechers ist es, die örtlichen heimatpflegerischen Belange unter Berücksichtigung dieses Merkblattes zu koordinieren und sie im Einvernehmen mit dem Kreisheimatpfleger gegenüber der Gemeinde zu vertreten. Sofern in einem Ort - ausgenommen kreisfreie Städte - zugleich Heimatvereine und Ortsheimatpfleger vorhanden sind, ist hinsichtlich eines gemeinsamen Sprechers entsprechend zu verfahren.

6. Der Ortsheimatpfleger oder der Sprecher der Ortsheimatpfleger sollte als sachkundiger Bürger Mitglied des Fachausschusses werden, in dem Fragen der Heimatpflege behandelt werden, d. h. im allgemeinen des Kulturausschusses und des Umweltausschusses. Darüber hinaus sollte er als sachkundiger Bürger zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. anderer Fachausschüsse zugezogen werden, die die Heimatpflege betreffen.

Barauslagen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit entstehen, sollten im Rahmen vorliegender Ratsbeschlüsse auf Antrag erstattet oder durch eine angemessene Aufwandsentschädigung abgegolten werden.

Auszug aus der Satzung⁴ des Westfälischen Heimatbunds, Münster

§11 Heimatgebiete

3. Über die Wahl der Vorsitzenden der Heimatgebiete, die Berufung von Kreis- und Ortsheimatpflegern sowie über die Tätigkeit, insbesondere ihre Zusammenarbeit mit den Kreis- und Gemeindebehörden, erläßt der Verwaltungsrat Richtlinien.

4. Gibt sich ein Heimatgebiet keine Geschäftsordnung oder fehlen in ihr oder in der Sitzung Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden oder die Berufung der Kreis- und Ortsheimatpfleger, sind insoweit die Richtlinien des Verwaltungsrates (Ziff. 3) für das betreffende Heimatgebiet verbindlich.

⁴ she. auch <http://www.lwl.org/westfaelischer-heimatbund/pdf/SatzungInternet.pdf>